

HESSISCHE STAATSKANZLEI

707

Erlass zur Änderung der Richtlinie zur Förderung der Breitbandversorgung im Land Hessen

Bezug: Richtlinie vom 8. August 2016 (StAnz. S. 908)

Einleitung

Der Planungsausschuss für Agrar- und Küstenschutz (PLANAK) hat zum Jahresende 2018 folgende Änderungen bzgl. der Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume im Rahmen der GAK beschlossen. Diese umfassen:

- Verlängerung der Fördermaßnahme bis zum 31. Dezember 2020 (zuvor befristet bis zum 31. Dezember 2018),
- Förderfähig ist fortan die Verlegung der leistungsgebundenen Infrastruktur oder die Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis zur Gebäudeinnenwand (zuvor bis zur Verteilereinrichtung),
- Erhöhung der Aufgreifschwelle auf 30 Mbit/s (zuvor 16 Mbit/s),
- Wegfall der Begrenzung der Höhe des Zuschusses pro Einzelvorhaben (zuvor 500.000 Euro je Einzelvorhaben).

Mit den vom PLANAK beschlossenen Änderungen kann die Attraktivität der GAK-Förderung gesteigert werden. Bislang stand diese in starker Konkurrenz zum Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau und wurde daher zuletzt nicht seitens der hessischen Kommunen in Anspruch genommen. Die seitens des PLANAK beschlossenen Änderungen steigern aus Sicht der Kommunen die Attraktivität der GAK-Förderung und tragen voraussichtlich zu einer höheren Inanspruchnahme bei.

Um die Attraktivität der Fördermaßnahme weiter zu steigern, wird die Förderquote von derzeit 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben auf 90 Prozent erhöht. Dies ist nach Nr. 7.4.2 des aktuell gültigen GAK-Rahmenplans möglich. Die Umsetzung der Gigabitstrategie Hessen ist ein klares Ziel der Landesregierung. Die Anpassungen des GAK-Förderinstruments ist ein wesentlicher Schritt für den weiteren Ausbau digitaler Infrastrukturen in ländlichen Regionen Hessens.

Neben den beschriebenen Änderungen im GAK-Bereich sollen über den Erlass-Weg weitere marginale Anpassungen an dem Fördertatbestand WLAN vorgenommen werden. Das WLAN-Förderprogramm „Digitale Dorflinde“ soll aufgestockt werden. Die beabsichtigten Änderungen umfassen folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der förderfähigen Hotspots auf zukünftig zwanzig (zuvor zehn förderfähige Hotspots),
- Erhöhung des Förderhöchstbetrages auf zukünftig bis zu 20.000 Euro der zuwendungsfähigen Erstausgaben (zuvor 10.000 Euro).

Änderung

Die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Breitbandversorgung im Land Hessen vom 8. August 2016 wird wie folgt geändert:

1. Teil II Nr. 2.1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Die Zahl „2018“ wird durch die Zahl „2020“ ersetzt.
2. Teil II Nr. 2.4.2 wird wie folgt geändert:
Es wird ein zweiter Absatz eingefügt:
„Bei leistungsgebundener Infrastruktur ist die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis zur Gebäudeinnenwand förderfähig; bei funkbasierten Lösungen ist die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes förderfähig.“
3. Teil II Nr. 2.4.3 wird wie folgt geändert:
Der zweite Absatz wird gestrichen.

4. Teil II Nr. 2.5 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abs. 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
 - b) Im Abs. 2 wird der dritte Satz gestrichen.
5. Teil II Nr. 2.7.6 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „förderfähigen Investitionskosten“ werden durch das Wort „Wirtschaftlichkeitsschwelle“ ersetzt.
6. Teil II Nr. 7.5 wird wie folgt geändert:
Spiegelstrich 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Pro Kommune werden maximal bis zu zwanzig WLAN-Hotspots und damit bis zu 20.000 Euro der zuwendungsfähigen Ersteinrichtungsausgaben übernommen.“
7. Teil III Nr. 9 wird wie folgt geändert:
Nr. 9 wird wie folgt neu gefasst:
„Soweit außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) aufgrund besonderer Gesetze oder nach Maßgabe des Landeshaushalts Mittel für zweckgebundene Zuwendungen an kommunale Empfänger vorgesehen sind, sollen bei der Zuwendung deren finanzielle Leistungsfähigkeit und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden. Eine Ausnahme von dieser gesetzlichen Regelung kann möglich sein, wenn EU- oder Bundesvorgaben entgegenstehen beziehungsweise zum Verlust entsprechender Fördermittel führen. Über die Mittel verfügt das jeweils zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen.“

Wiesbaden, den 31. Juli 2019

Hessische Staatskanzlei
Ministerin für Digitale Strategie und
Entwicklung
IV 6 090-10-10-10#001
– Gült-Verz. 50 –

StAnz. 39/2019 S. 894

708

Erteilung eines Exequaturs;

Herr Dr. Wolfgang Häfele, Honorargeneralkonsul von Irland in Stuttgart

Die Bundesregierung hat dem Leiter der honorarkonsularischen Vertretung von Irland in Stuttgart, Herrn Dr. Wolfgang Häfele, das erweiterte Exequatur als Honorargeneralkonsul am 2. September 2019 erteilt.

Der neue Konsularbezirk umfasst die Länder Baden-Württemberg und Hessen.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Julius-Hölder-Straße 43
70597 Stuttgart
Tel.: 0711-35160710
Fax: 0711-4560647
E-Mail: irish.consulate.stuttgart@t-online.de
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 09:30-12:30 Uhr

Wiesbaden, den 4. September 2019

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 39/2019 S. 894